



Information für Zahnarztpraxen und beihilfeberechtigte Privatpatienten

herausgegeben vom
Finanzministerium des Landes NRW
und den
Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

Am 1. Januar 2012 ist die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft getreten.

Das Finanzministerium des Landes NRW und die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe geben dazu folgende Klarstellung bekannt:

1. Die Ansprüche des Zahnarztes gegen seine Patienten/Zahlungspflichtigen richten sich nach den Vorschriften der GOZ.
2. Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Privatpatienten gegen den Dienstherrn richten sich nach der GOZ und den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen.
3. Bei strittiger Anwendung oder aufgrund unterschiedlicher Auslegung der GOZ kann die Erstattung durch die Beihilfestellen in Einzelfällen abgelehnt werden. Dies bedeutet aber nicht generell, dass die Berechnung durch den Zahnarzt unrechtmäßig erfolgt ist.

Darüber hinaus können die beihilferechtlichen Bestimmungen Erstattungen zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise ausschließen.

Bei Verständnisfragen zur Beihilfenerstattung wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Beihilfestelle.

Bei Verständnisfragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt.

Düsseldorf/Münster, den 17.04.2013

Joachim Schmidt
Finanzministerium
des Landes NRW

Dr. Johannes Szafariani
Präsident der
Zahnärztekammer NR

Dr. Klaus Bartling
Präsident der
Zahnärztekammer WL